Sonderbetreuungszeit

Nach Ankündigung der Bundesregierung wird die Möglichkeit einer Sonderbetreuungszeit bis Ende Februar 2021 verlängert Auch der OÖ Familienbund bietet erneut seinen Mitarbeiter/-innen diese Option beim Vorliegen einer Notwendigkeit an. Die Sonderbetreuungszeit kommt für all jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Frage, die eine Pflicht zur notwendigen Betreuung zumindest eines Kindes unter 14 Jahren trifft, wenn die Schule oder der Kindergarten des Kindes geschlossen oder eingeschränkt wird. Auf die Sonderbetreuungszeit haben die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen keinen Rechtsanspruch, sondern eine Genehmigung dieser liegt im Ermessen des Dienstgebers.

Neben der Sonderbetreuungszeit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur notwendigen Betreuung von erkrankten Kindern einen Rechtsanspruch auf Dienstfreistellung unter Fortzahlung des Entgelts (Pflegefreistellung). Es gebührt jedem Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin eine Pflegefreistellung im Ausmaß von einer Woche pro Arbeitsjahr. Darüber hinaus kann nach dem Urlaubsgesetz eine Pflegefreistellung für eine weitere Woche im selben Arbeitsjahr in Anspruch genommen werden, wenn ein Kind unter 12 Jahren neuerlich erkrankt.